

CONSULTATIO

News

1/2007 CONSULTATIO NEWS 

CONSULTATIO neu: Grundstein gelegt

- ▶ **Die Richtlinien-Lawine rollt**
- ▶ **Fiskus fordert lückenlose Aufzeichnung aller Umsätze**
- ▶ **Erbschaftssteuer verfassungswidrig**
- ▶ **CONSULTATIO Workshop: Elektronische Signatur**





Mag. Peter KOPP

EDITORIAL

Für die Zukunft gerüstet Ein Meilenstein für die CONSULTATIO


Der 2. März 2007 wird als Feiertag in die Chronik der CONSULTATIO eingehen. Mit der festlichen Grundsteinlegung für unser neues Bürogebäude in der Schlosshoferstraße setzen wir den erfolgreichen Weg fort, den die CONSULTATIO seit nunmehr 66 Jahren beschreitet. Wenn wir (voraussichtlich) im Juni 2008 in das neue Gebäude übersiedeln, finden unsere MitarbeiterInnen Arbeitsplätze vor, die nach höchsten Standards ausgestattet sind. Damit ist auch für die Zukunft sichergestellt, dass wir unseren KlientInnen qualitativvolle und effiziente Beratungsleistungen erbringen können.

Ebenfalls am 2. März durften wir mit Frau Lia ANDROSCH ihren 95. Geburtstag feiern. Sie hat über Jahrzehnte die Geschicke unserer Kanzlei mitbestimmt. Ich darf an dieser Stelle der Jubilarin im Namen aller CONSULTATIO-MitarbeiterInnen noch einmal die herzlichsten Glückwünsche aussprechen.

So unterschiedlich die beiden Anlässe auch sein mögen, so eng hängen sie doch zusammen. Schließlich reichen die Wurzeln unserer Kanzlei in das Jahr 1941 zurück, als Lia ANDROSCH gemeinsam mit ihrem Mann Hans in Floridsdorf eine Kanzlei als „Helfer in Buchführungs- und Steuersachen“ eröffnete. Mittlerweile ist die aus dieser Kanz-

lei hervorgegangene CONSULTATIO mit mehr als 200 MitarbeiterInnen an acht Standorten in fünf Ländern erfolgreich tätig.

Aber auch Gutes und Erfolgreiches kann immer noch besser gemacht werden. Wenn Sie, werte KlientInnen, Anregungen zur Verbesserung unserer Zusammenarbeit äußern möchten, lade ich Sie hiermit herzlich dazu ein. Die CONSULTATIO-Partner nehmen Ihre Vorschläge und natürlich auch Ihre Kritik gerne direkt entgegen.

In der vorliegenden Ausgabe der CONSULTATIO NEWS berichten wir über wichtige abgabenrechtliche Neuerungen, die ab 2007 zu beachten sind. In den letzten Monaten ist – trotz gesetzgeberischer Pause im Nationalrat – eine wahre Lawine von Erlässen aus dem Finanzministerium auf die Steuerzahler hereingebrochen. Vor allem in Zusammenhang mit den neuen Aufzeichnungspflichten von Barumsätzen und mit den Auswirkungen des per 1. Jänner 2007 in Kraft getretenen Unternehmensgesetzbuches werden sich in der Praxis immer wieder Zweifelsfälle ergeben. Ihre persönlichen CONSULTATIO-BetreuerInnen stehen zur Beantwortung Ihrer Anfragen zu diesen und anderen Themen wie immer gerne zur Verfügung. 



INHALT

EDITORIAL | S 2

Für die Zukunft gerüstet

Ein Meilenstein für die CONSULTATIO

BETRUGSBEKÄMPFUNG | S 3

Verschärfte Rechnungslegungspflichten

Fiskus fordert lückenlose Aufzeichnung aller Umsätze!

STEUER AKTUELL | S 4-5

Zahlreiche Neuerungen ab 1.1.2007

Richtlinien-Lawine rollt

RECHT UND STEUER | S 6

VfGH entscheidet

Erbschaftssteuer verfassungswidrig

CONSULTATIO WORKSHOP | S 7

Achten Sie bei E-Rechnungen auf die digitale Unterschrift

Ohne elektronische Signatur kein Vorsteuerabzug!

IMPRESSUM | S 7

DIE CONSULTATIO STEUER-NUSS | S 8

CONSULTATIO INTERN | S 8

BETRUGSBEKÄMPFUNG

Verschärfte Rechnungslegungspflichten Fiskus fordert lückenlose Aufzeichnung aller Umsätze!



Mag. Erich WOLF

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-385
E-Mail: erich.wolf@consultatio.at

Mit 1. Jänner 2007 ist das Betrugsbekämpfungsgesetz in Kraft getreten. Es sagt Steuerhinterziehern den Kampf an. Wie das neue Gesetz in der Praxis anzuwenden ist, hat der Fiskus in der so genannten Barbewegungsverordnung und einem ausführlichen Erlass präzisiert. Umsätze gilt es nun noch viel genauer aufzuzeichnen. Kleinen Betrieben gewährt die Finanz allerdings gewisse Erleichterungen.

Grundsätzlich verlangt das neue Gesetz, dass jeder Cent „Einzelumsatz“ aufzuzeichnen ist. Egal, ob ein Unternehmer Einnahmen-Ausgaben-Rechner oder Bilanzierer ist, ob er teilpauschalierte Einkünfte erzielt – er muss jeden Barumsatz pro Geschäftsfall (Datum, Leistung, Einzelpreis und Gesamtumsatz) einzeln in seinen Büchern erfassen. Diese äußerst genaue Aufzeichnung der Umsätze soll es der Finanz ermöglichen, ihre neue Prüfsoftware optimal einzusetzen und Steuerhinterziehern so auf die Schliche zu kommen.

Dem Unternehmer bleibt es überlassen, wie er die Einzelaufzeichnung sicherstellt: Paragondurchschriften, Lösungsblätter, Registrierkassenstreifen oder auch die beliebten Strichlisten können jedenfalls weiterhin im Einsatz bleiben. Niemand ist also verpflichtet, eine EDV-Aufzeichnung zu führen. Werden jedoch EDV-Listen verwendet, müssen sie die gesonderte Erfassung pro Geschäftsfall erlauben und dürfen nicht manipulationsfähig sein.

Erleichterungen für Kleinunternehmer

In der Barbewegungsverordnung beweist der Fiskus Verständnis für Kleinbetriebe: Erzielt eine Firma in den beiden letzten Wirtschafts-

jahren weniger als EUR 150.000,- Umsatz, muss sie nicht einzeln aufzeichnen. Jungunternehmern bleibt daher in jedem Fall bis zum dritten Jahr Zeit, bevor sie die verschärfte Lösungsermittlung trifft.

Sogar eine Toleranzregel haben die Behörden erlassen: Ein Unternehmen darf die Umsatzgrenze von EUR 150.000,- innerhalb von drei Jahren einmal um maximal 15% überschreiten, ohne das Recht auf Vereinfachung zu verlieren.

Maronibrater, Fiaker, Eisverkäufer & Co.: Ausnahmen für Umsätze mit der „kalten Hand“

Eine zweite Ausnahme von der strengen Aufzeichnungspflicht macht die Finanz bei Umsätzen, die Unternehmer auf öffentlichen Plätzen mit der so genannten „kalten Hand“ erwirtschaften.

Der neue Erlass führt z.B. Maroni-, Christbaum- und Eisverkäufer sowie den Ausschank unter Schirmen, Zeltedächern, in Schneebars und Ähnlichem an.

Kleinlich zeigt sich das Finanzministerium allerdings, wenn diesen Unternehmern oder ihren Mitarbeitern ein fest umschlossener Raum zur Verfügung steht und ihnen der Aufenthalt dort zumutbar ist. Dann gibt es keine Erleichterungen, weil der Umsatz nicht mit „kalter“, sondern mit „warmer Hand“ erwirtschaftet wird! Keine Rolle spielt dabei, ob das Geschäft tatsächlich in dem jeweiligen geschlossenen Raum gemacht wird. Konkret: Der Benzinverkauf an Tankstellen mit Tankwarthaus, der Verkauf von Holz im Lagerhaus, der Ausschank im Gastgarten eines Restaurants, der Verkauf von Obst oder

Wein ab Hof – das alles fällt nach dem Erlass in die Kategorie „Umsatz in fest umschlossenen Räumen“. Und dort gelten die verschärften Aufzeichnungspflichten. Ein Restaurant mit Gastgarten muss also jeden einzelnen Umsatz gesondert aufzeichnen, allerdings ist dafür eine gemeinsame Tischbonierung zulässig.

Gastronomiebetriebe in öffentlichen Badeanstalten, bei Zeltfesten, in Schutzhäusern und an vergleichbaren Orten sind hingegen nach dem Erlass berechtigt, ihre Tageslosung weiterhin vereinfacht zu ermitteln. Sie können am Ende des Tages einen Kassasturz durchführen.

Schwierige Abgrenzung lässt Konflikte mit dem Fiskus erwarten

Die Abgrenzung zwischen mit „kalter“ und mit „warmer Hand“ erzielten Umsätzen wird sich in der Praxis oft als schwierig erweisen. Streitigkeiten mit den Behörden sind damit vorprogrammiert. Wo der Fiskus einen Verstoß gegen die neuen Aufzeichnungspflichten ortet, darf er nach Meinung der Betriebsprüfer von seiner Schätzungsbefugnis Gebrauch machen.

Wenden Sie sich an Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen, wenn Ihnen die Finanz in Sachen Aufzeichnung Schwierigkeiten macht. Wir unterstützen Sie gerne und wehren uns gemeinsam mit Ihnen gegen eine ungerrechtlich gerechtfertigte Schätzung! ☺



STEUER AKTUELL

Zahlreiche Neuerungen ab 1.1.2007 Richtlinien-Lawine rollt

Die Regierungsbildung hat dem Parlament eine längere Arbeitspause beschert. Trotzdem bringt 2007 in Sachen Steuerrecht etliche Neuerungen. Denn zu Jahresbeginn sind einige noch im Vorjahr beschlossene Gesetze in Kraft getreten. Zudem ging eine regelrechte Lawine an Richtlinien auf die Steuerpflichtigen nieder. Lesen Sie im Folgenden, welche Änderungen in der Einkommen- und Umsatzsteuer Sie ab dem heurigen Jahr zu beachten haben. Die vollständigen Erlässe finden Sie wie immer auf der CONSULTATIO Homepage.

1. EINKOMMENSTEUER

Unternehmensgesetzbuch bringt neue Rechnungslegungsvorschriften

Am 1. Jänner 2007 ist das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Kraft getreten. In CONSULTATIO NEWS 2 und 3/2006 haben wir es bereits ausführlich vorgestellt. Die neue Rechtslage wirkt sich unter anderem auf jene steuerlichen Vorschriften aus, die es bei der Gewinnermittlung anzuwenden gilt.

So gibt es Änderungen für **Einzelunternehmer und Personengesellschaften** (wie z.B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts), die Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb beziehen. Wenn solche Unternehmen **nicht im Firmenbuch** eingetragen waren, jedoch die **Umsatzgrenzen** der Bundesabgabenordnung (EUR 400.000,-) überschritten haben, mussten sie ihren Gewinn bisher nur nach § 4 Abs. 1 EStG ermitteln. **Ab 2007** sind solche Steuerpflichtigen **grundsätzlich zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG ver-**

pflichtet. Auf Antrag kann jedoch die Gewinnermittlungsart des Jahres 2006 bis 2009 beibehalten werden.

Vor 2007 im Firmenbuch eingetragene **Kaufleute, Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften** mussten bisher ihren Gewinn verpflichtend nach **§ 5 EStG** ermitteln – selbst wenn ihre Umsätze nicht über der BAO-Grenze von EUR 400.000,- lagen. Mit 1. Jänner 2007 ist diese **Verpflichtung** nun für all jene aufgezählten Unternehmer **gefallen**, die **in den Wirtschaftsjahren 2005 und 2006** die maßgeblichen **Umsatzgrenzen nicht überschritten** haben. Auf Antrag ist aber ein Verbleib in der Gewinnermittlung nach § 5 EStG möglich.

Haben Sie Fragen zu den Konsequenzen, die sich aus der Änderung der Gewinnermittlungsart ergeben? **Ihre CONSULTATIO BetreuerInnen helfen Ihnen gerne weiter!**

Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ab 2007 einen steuerlichen **Freibetrag für investierte Gewinne** geltend machen. Der Fiskus hat mittlerweile in den Einkommensteuerrichtlinien präzisiert, wer den Freibetrag beanspruchen kann und wer nicht. Nach Ansicht der Finanz **steht er einem Steuerpflichtigen nicht zu,**

- ... wenn dieser eine **Vollpauschalierung in Anspruch nimmt.**
- ... wenn er **betriebliche Einkünfte erzielt, ohne einen Betrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu haben.** Das betrifft zum Beispiel **Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Testamentsvoll-**



Dr. Georg SALCHER

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-232
E-Mail: georg.salcher@consultatio.at

strecker, Vereinsfunktionäre, Sachwalter, Gesellschafter-Geschäftsführer und Ärzte hinsichtlich der Sonderklassegebühren. Diese Einschränkung soll auch gesetzlich verankert werden.

Wird eine **Teilpauschalierung** in Anspruch genommen, will die Finanz den **Freibetrag nur bei bestimmten Pauschalierungsarten** gewähren (beispielsweise **jener für** Handelsvertreter, für Künstler/Schriftsteller und für nicht-buchführende Gewerbetreibende). **Diesbezüglich scheint aber das letzte Wort noch nicht gesprochen!** Wollen Sie den Erlass hinsichtlich des Freibetrags für investierte Gewinne vollständig lesen, besuchen Sie bitte die CONSULTATIO Homepage.

Für **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** gilt seit 1. Jänner 2007 auch eine **Neuregelung in Sachen Verlustvortrag.** **Ab sofort können immer die Verluste der letzten drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre abgezogen werden.** Die Einschränkung auf die

Verluste der ersten drei Wirtschaftsjahre entfällt. Das **Budgetbegleitgesetz 2007** sieht nun **zusätzlich vor, dass auch „alte“ Anlaufverluste abzugsfähig bleiben sollen**, soweit sie vor 2007 weder ausgeglichen noch abgezogen werden konnten. Dieses Gesetz ist allerdings noch nicht beschlossen!

Ab 1. Mai 2007: Vorsicht bei Leasingverträgen!

Ist ein Leasinggut wirtschaftlich dem Leasinggeber oder dem Leasingnehmer zuzurechnen? Eine wichtige Frage – hat doch die Antwort darauf erhebliche steuerliche Auswirkungen. **Neue Richtlinien** des Finanzministeriums in dieser Sache bewirken nun, dass **Leasinggüter verstärkt dem Leasingnehmer zugerechnet werden**. Die strengeren Regeln gelten für **Vertragsabschlüsse ab 1. Mai 2007**. Bevor Sie einen Leasingvertrag unterschreiben, überprüfen Sie daher unbedingt, ob die Leasinggesellschaft die neuen Bestimmungen bereits berücksichtigt hat! Andernfalls erkennt der Fiskus den Leasingaufwand nicht an und es droht die Aktivierung der Leasinggüter in Ihrem Betriebsvermögen.

2. UMSATZSTEUER

Umsatzsteuerpflicht für bestimmte Geschäftsführerbezüge

In zwei Fällen ist der **Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH** als selbstständig und somit als **Unternehmer** anzusehen:

- wenn sein **Geschäftsanteil** zumindest **50% beträgt oder**
- wenn er – bei geringerer Beteiligung – **über eine** so genannte **Sperrminorität verfügt**.

Die **Bezüge** des Geschäftsführers wären **dann grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig**, gleichzeitig würde ihm aber das Recht auf den Vorsteuerabzug zustehen. Bisher hat der **Fiskus aus Gründen der Verwaltungs-**

vereinfachung Gesellschafter-Geschäftsführer allerdings **als Nichtunternehmer behandelt**.

Seit 1. Jänner 2007 ist das nun **anders!** Wenn die **GmbH**, die den **Bezug auszahlt, nicht das Recht zum vollen Vorsteuerabzug hat, unterliegen die Entgelte von Geschäftsführern in oben genanntem Sinne** (50%-Beteiligung oder Sperrminorität) **der Umsatzsteuer!** Das betrifft z.B. Versicherungsmakler, die umsatzsteuerbefreite Leistungen erbringen. Ihnen bringt die neue Regel unangenehme Mehrkosten!

Dauerrechnungen vereinfacht

Eine lange ersehnte Klarstellung gibt es hinsichtlich der Rechnungsausstellung bei Dauerschuldverhältnissen. **Wer Miet-, Pacht-, Wartungs- oder ähnliche Leistungen erbringt, kann dem Empfänger jetzt so genannte Dauerrechnungen ausstellen**. In der Rechnung ist der Leistungszeitraum mit dem Zusatz zu versehen, dass die Vorschreibung (= Anzahlungsrechnung) so lange gilt, bis eine neue Vorschreibung ergeht.

Ärzte: Schönheitsoperationen und Gerichtsgutachten

Umsätze aus ärztlicher Tätigkeit sind grundsätzlich umsatzsteuerbefreit. Was aber alles unter die „ärztliche Tätigkeit“ fällt – darüber bestanden und bestehen Unklarheiten, vor allem was Schönheitsoperationen und bestimmte ärztliche Gutachten betrifft.

In den neuen Umsatzsteuerrichtlinien präzisiert nun die Finanz: **Soweit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht, stellen auch ästhetisch-plastische Leistungen eine ärztliche Tätigkeit dar**. Im Einzelfall hat der behandelnde Arzt die Einschätzung selbst vorzunehmen!

Schon bisher hat der Fiskus eine Reihe von **Gutachten** als steuerpflichtig betrachtet. Darüber hinaus müssen **Ärzte** nun **seit Anfang**

2007 Umsatzsteuer abführen, wenn sie **Gutachten für laufende Gerichtsverfahren** erstellen.

Spediteursbescheinigungen: neue Richtlinien

Gegenstände in ein Drittland auszuführen, ist nur dann **umsatzsteuerbefreit, wenn ein entsprechender Ausfuhrnachweis vorliegt**. Als solcher gilt ein Versendungsbeleg – wie zum Beispiel Frachtbriele oder Postaufgabebescheinigungen – ebenso wie die **Ausfuhrbescheinigung eines im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Spediteurs**.

Die **Spediteursbescheinigung** muss ab 1. Jänner 2007 **folgende Angaben** enthalten:

- Name und Anschrift des Ausstellers (Spediteur) sowie Tag der Ausstellung,
- Name und Anschrift des Unternehmers sowie des Auftraggebers, wenn dieser nicht der Unternehmer ist,
- Datum der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur,
- handelsübliche Bezeichnung der Menge der Gegenstände,
- Ort und Tag der Ausfuhr oder Ort und Tag der Versendung in das Drittlandsgebiet,
- Name und Anschrift des Empfängers sowie den Bestimmungsort im Drittlandsgebiet,
- Versicherung des Ausstellers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind,
- Unterschrift des Ausstellers.

Bitte beachten Sie diese neuen Formvorschriften, ansonsten droht der Verlust der Umsatzsteuerbefreiung.

Besuchen Sie auch die CONSULTATIO Homepage. Dort finden Sie eine ganze Reihe weiterer wichtiger Einkommensteuer- und Umsatzsteuer-News



RECHT UND STEUER

VfGH entscheidet Erbschaftssteuer verfassungswidrig



Mag. Sabine HADL-BÖHM

Ihre Ansprechpartnerin: Tel 01/27775-269
E-Mail: sabine.hadl-boehm@consultatio.at

Wie die österreichischen Höchstgerichte urteilen und sich das Recht auf europäischer Ebene entwickelt – all das hat große Bedeutung für die steuerliche Praxis. Einige wichtige Entscheidungen und derzeit anhängige Verfahren zeigen das. CONSULTATIO NEWS hat für Sie die Details aufbereitet.

Erbschaftssteuer gefallen

Der Verfassungsgerichtshof hat die Erbschaftssteuer zur Gänze aufgehoben. Die Schenkungssteuer bleibt allerdings weiter aufrecht.

Ausgehend von einem Verfahren, in dem die unterschiedliche Besteuerung von ererbtem Grundbesitz und sonstigem ererbtem Vermögen strittig war, hat der VfGH das Erbschaftssteuergesetz insgesamt als verfassungswidrig aufgehoben. **Die Aufhebung tritt allerdings erst mit dem Ablauf des 31. Juli 2008 in Kraft.** Der Gesetzgeber hat damit die Möglichkeit, das Gesetz bis zu diesem Zeitpunkt zu „reparieren“.

Wie eine allfällige Neugestaltung des Gesetzes aussehen kann, ist derzeit noch völlig unklar. Von einer gänzlichen Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bis zu einer Totalreform der Materie ist alles möglich – je nachdem, wie das innerkoalitionäre Kräfte-messen ausgeht.

Nicht entnommene Gewinne nun auch für Freiberufler begünstigt

Gute Neuigkeiten gibt's für alle Freiberufler. Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass **auch den Beziehern von Einkünften** aus selbstständiger Tätigkeit die

begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne zusteht. 2004 eingeführt, stand dieses „Steuerzucker!“ bisher nur bilanzierenden Gewerbetreibenden und Landwirten zu.

Nach dem erfreulichen VfGH-Urteil können ab 2007 auch alle Freiberufler und Selbstständigen deutliche Steuervorteile lukrieren, wenn sie ihre Gewinne nicht sofort entnehmen, sondern für die Dauer von sieben Jahren im Unternehmen belassen. Die Begünstigung sieht vor, dass **für nicht entnommene Gewinne** in Höhe von **maximal EUR 100.000,-** pro Jahr **nur die halbe Steuer anfällt.** Die Steuerersparnis kann daher bis zu EUR 25.000,- ausmachen.

Wenn Sie als Freiberufler so Ihre Abgabenlast senken wollen, bedenken Sie aber eines: **Um in den Genuss der Begünstigung zu kommen, muss eine Bilanz erstellt werden!** Für Architekten, Anwälte, Ärzte, Unternehmensberater & Co. gilt es also per 1. Jänner 2007 auf die **doppelte Buchführung** umzusteigen, wollen sie von dem Steuervorteil profitieren. **Dabei können auch (steuerlich unerfreuliche) Übergangsgewinne anfallen.**

Kontaktieren Sie daher unbedingt Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen.

Erschwertes Kfz-Leasing im EU-Ausland: Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich

Wenn ein österreichischer **Unternehmer im EU-Ausland einen PKW least, kann er sich** in bestimmten Mitgliedsstaaten (etwa in

Deutschland) **die** in der Leasingrate enthaltene **Umsatzsteuer** dort **als Vorsteuer rückerstatten lassen.**

Der **österreichische Fiskus hebt in einem solchen Fall** allerdings vom heimischen Unternehmer sogleich **eine spezielle Umsatzsteuer** ein – und zwar genau **in Höhe der erstatteten Vorsteuer.** Damit will der Finanzminister die hiesigen Steuerpflichtigen davon abhalten, Kraftfahrzeuge in anderen Mitgliedsstaaten zu leasen.

Bereits im Jahr **2003 entschied der Europäische Gerichtshof, dass diese österreichische Praxis nicht zulässig sei.** Die Republik hat zwar noch vor dem Urteil des EuGH ihre Rechtsvorschriften geändert, die unzulässige Besteuerung aber de facto aufrecht erhalten.

Nun hat die EU-Kommission Österreich in einem Vertragsverletzungsverfahren **aufgefordert, das Umsatzsteuergesetz endlich den EU-Richtlinien anzupassen.** Passiert dies nicht, könnte sie den EuGH anrufen.

Alle „mutigen“ Unternehmer, die sich schon bisher die Vorsteuer für im Ausland geleaste Fahrzeuge rückerstatten ließen, können damit wohl nicht mehr zur Abfuhr dieser Umsatzsteuer in Österreich gezwungen werden. ☺

CONSULTATIO WORKSHOP

Achten Sie bei E-Rechnungen auf die digitale Unterschrift Ohne elektronische Signatur kein Vorsteuerabzug!



Mag.(FH) Christian MORITZ

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-237
E-Mail: christian.moritz@consultatio.at

Die meisten Rechnungen, die derzeit in Österreich elektronisch übermittelt werden, berechtigen den Empfänger nicht zum Vorsteuerabzug, denn sie enthalten keine digitale Unterschrift. Insgesamt herrscht rund ums Thema „digitale Signatur“ großer Informationsbedarf. Deshalb veranstaltet die CONSULTATIO dazu nun einen KlientInnen-Workshop.

Wenn ein Unternehmer via E-Mail eine eingescannte Rechnung erhält, diese dann ausdruckt und seinen übrigen Eingangsrechnungen beifügt, muss er sich ernsthaft Sorgen hinsichtlich des Vorsteuerabzugs aus besagter Rechnung machen.

Elektronisch übermittelte Rechnungen sind bereits seit 2003 digital zu signieren: Nach Meinung des Fiskus lässt sich nämlich bei unsignierten E-Mails die Herkunft des Belegs nicht zweifelsfrei nachweisen. Im schlimmsten

ten Fall erkennt die Finanz diese unsignierten Rechnungen bei künftigen Steuerprüfungen vorsteuerlich nicht an. Große Unternehmen verlangen von Lieferanten zunehmend, ihre Rechnungen elektronisch auszustellen. Denn die Verbuchung kann automatisiert geschehen und die Archivierung ist einfacher. Das spart Zeit und Geld. Auch im Umgang mit Behörden (E-Government) und im elektronischen Zahlungsverkehr spielt die digitale Signatur eine zunehmend wichtigere Rolle.

Um Sie entsprechend zu wappnen, führt die CONSULTATIO gemeinsam mit DIGISIGN einen KlientInnen-Workshop zum Thema „Digitale Signatur“ durch. Als TeilnehmerInnen erfahren Sie, worauf es bei der digitalen Signatur ankommt, welche Unterschiede zwischen einer „sicheren“ und einer „fortgeschrittenen“ Signatur bestehen und welche Einsparungseffekte Sie in Ihrem Unternehmen durch den Einsatz von E-Billing erzielen können.

Die Experten von DIGISIGN bieten allen Workshop-TeilnehmerInnen auch eine kostenlose Zertifikatsregistrierung auf Bankomatkarte an.

KlientInnen-Workshop zur digitalen Signatur

WANN? Donnerstag, 26. April 2007,
16.00–18.30 Uhr

WO? 1210 Holzmeistergasse 7,
Seminarraum CONSULTATIO

Achtung:
begrenzte TeilnehmerInnenzahl
Einladung ergeht gesondert

OFFENLEGUNG GEMÄß § 25 MEDIENG:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:
„Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22 (Vorstandsmitglieder: Günter KOZLIK, Obmann; Mag. Gerhard PICHLER, Obmann-StV; Mag. Karin KOZLIK, Schriftführerin; Dr. Robert SCHLOSS, Kassier)

Erklärung über die grundlegende Richtung:

CONSULTATIO NEWS ist eine unabhängige Zeitung, die sich vornehmlich mit aktuellen Neuerungen und mit Grundsatzfragen des österreichischen Abgaben- und Wirtschaftsrechtes auseinandersetzt.

IMPRESSUM

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österreichischen Abgabenrechts und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien von Mag. Karin KOZLIK, Günter KOZLIK, Mag. Gerhard PICHLER, Dr. Robert SCHLOSS, Mag. Julius STAGEL, Dr. Josef WURDITSCH und Wolfgang ZWETTLER. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung von Verlag oder Redaktion ist ausgeschlossen.

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

„Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg SALCHER

Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Sabine HADL-BÖHM, Mag. (FH) Christian MORITZ, Mag. Erich WOLF, Mag. Christian KRAXNER.

Lektorat: Mag. Andrea SCHALLER

Grafik: Agentur Feldmann, Angererstraße 26, 1210 Wien, Tel. 270 60 55, E-Mail: agentur@feldmann.net, www.feldmann.net

Fotos: Dr. Georg SALCHER, DI Marcos ALBER, Florian MANHARDT, Christian SINGER

Druck: Holzhausen Druck + Medien, Holzhausenplatz 1, 1140 Wien, Tel. 52 700, www.holzhausen.at

Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KEG, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com



INTERN



Feierliche Grundsteinlegung für den CONSULTATIO-Neubau

Die CONSULTATIO expandiert. Am Freitag, dem 2. März 2007, gab **CONSULTATIO-Gründer Dr. Hannes ANDROSCH** im Rahmen einer feierlichen Grundsteinlegung den Startschuss für den Bau eines neuen Bürogebäudes in der Schlossoferstraße 21 in Floridsdorf.

Unter Federführung von Architekt DI August HUFNAGL vom ATELIER HAYDE geplant, errichtet die ARWAG Bauträger Gesellschaft m.b.H. das moderne Verwaltungsgebäude. Die CONSULTATIO mietet es exklusiv und langfristig an. Unsere neue Heimstätte wird sich über eine Gesamtbürofläche von rund 4.000 Quadratmetern erstrecken.

Mit einer offen gestalteten, doppelgeschoßigen Eingangshalle wird den Klientinnen und BesucherInnen der CONSULTATIO ein attraktives Etree geboten. Ein Seminarraum im Erdgeschoß gewährt Platz für interne und externe Fortbildungsveranstaltungen für bis zu 70 TeilnehmerInnen. Raumgestaltung und Ausstattung des neuen Gebäudes entsprechen höchsten Standards. „Mein Vater hat bereits 1941 eine Kanzlei in Floridsdorf gegründet, aus der 1970 die CONSULTATIO hervorgegangen ist. Dieser Neubau ist ein richtiger Schritt zur Fortsetzung der Erfolgsgeschichte unseres Unternehmens“, freute sich CONSULTATIO-Gründer **Dr. Hannes ANDROSCH** in seiner Festansprache. Bezirksvorsteher **Ing. Heinz LEHNER** hob hervor, dass durch den Neubau der Fort-



Dr. Hannes Androsch und Wolfgang Zwtzler beim Einmauern der Gründungsurkunde

bestand von 100 Arbeitsplätzen am Standort Floridsdorf gesichert sei. ARWAG-Generaldirektor **KR Mag. Franz HAUBERL** versprach die Einhaltung der für 14 Monate projektierten Bauzeit.

„Es entspricht der Tradition der CONSULTATIO, dass uns das Wohl unserer MitarbeiterInnen besonders am Herzen liegt. Mit diesem Neubau sichern wir auch für die Zukunft bestmögliche Arbeitsbedingungen und damit die Voraussetzungen für die optimale Betreuung unserer KlientInnen“, resümierte CONSULTATIO-Partner **Wolfgang ZWETTLER** und wünschte allen Beteiligten einen unfallfreien Bauverlauf. In den Grundstein wurde eine von allen CONSULTATIO-MitarbeiterInnen unterzeichnete Urkunde eingemauert.



Wolfgang Zwtzler, Dr. Josef Wurditsch, Dr. Hannes Androsch und Mag. Gerhard Pichler legen den Grundstein für die CONSULTATIO neu

CONSULTATIO GRATULIERT - LIA ANDROSCH 95



Auch die Enkeltochter Claudia und Natascha gratulieren Lia Androsch zum 95er

Ebenfalls am 2. März 2007 feierte die „große alte Dame“ der CONSULTATIO ihren 95. Geburtstag: **Lia ANDROSCH**. Ausgestattet mit den druckfrischen Bildern von der Grundsteinlegung des neuen Bürogebäudes überbrachte CONSULTATIO-Partner **Dr. Josef WURDITSCH** der Jubilarin die herzlichsten Glückwünsche aller CONSULTATIO-MitarbeiterInnen: „Die CONSULTATIO verdankt dir so viel. Auch die heutige Grundsteinlegung für unser neues Bürohaus hängt ursächlich mit deiner jahrzehntelangen Aufbauarbeit der Kanzlei zusammen. Dafür danken wir dir, liebe Lia!“ Der Floridsdorfer Bezirksvorsteher **Ing. Heinz LEHNER** gratulierte ebenfalls auf das Allerherzlichste und überreichte im Namen von Bürgermeister **Mag. Michael HÄUPL** zum Wiegenfest ein Ehrengeschenk der Stadt Wien. CONSULTATIO NEWS wünscht Frau **Lia ANDROSCH** noch viele glückliche Jahre in Gesundheit und Zufriedenheit und freut sich, dass „Mummy“ ANDROSCH ihre Verbundenheit mit dem Hause CONSULTATIO weiterhin hochhält.

DVR: 0190101. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1210 Wien. Österreichische Post AG, Info.Mail. Entgelt bezahlt.

DIE CONSULTATIO STEUER-NUSS



Die Einzelfirma **MOLNETTER** hat im Jahr 2006 einen Jahresgewinn von EUR 100.000,- erzielt. Darin enthalten sind AMS-Zuschüsse in Höhe von immerhin EUR 10.000,- („Blumprämie“ und Kombilohnbeihilfe), weil die Firma **MOLNETTER** 2006 zwei zusätzliche Lehrlinge und eine begünstigte Arbeitslose als Dienstnehmer beschäftigt hat. Der im Jahresergebnis enthaltene Lohn- und Gehaltsaufwand für die geförderten Dienstnehmer betrug EUR 20.000,-. Von welcher Bemessungsgrundlage wird die Einkommensteuer 2006 berechnet?

a) EUR 100.000,-
b) EUR 90.000,-

Des Rätsels Lösung finden Sie auf der **CONSULTATIO HOMEPAGE** unter „Steuer-Nuss 1/2007“.

